

Datum
23.11.2018

Bundesministerium der Finanzen

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

**Referentenentwurf für ein Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes
über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten
Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäi-
schen Union (Brexit-StBG)**

**Geschäftszeichen: VII B 5 - WK 6130/18/10005
Dok: 2018/0914960**

Sehr geehrter Herr

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 20. November 2018 und danken für die Gelegenheit, kurzfristig zu dem Entwurf des Brexit-StBG Stellung nehmen zu dürfen.

Wir begrüßen es sehr, dass das BMF für den Fall eines unregelmäßigen Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union die Interessen der inländischen Versicherungsnehmer, Begünstigten und Zedenten wahren möchte. § 66a VAG-E greift nach unserer Überzeugung allerdings zu kurz, um die gewünschte Kontinuität der bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens geschlossenen Verträge nachhaltig sicherstellen zu können.

Daher sollte

- § 66a VAG-E als endgültige Bestandsgarantie ohne Übergangszeitraum und ohne aufsichtsbehördliches Ermessen ausgestaltet werden oder hilfsweise
- die Option für die BaFin enthalten, die Übergangsfrist von 21 Monaten zu verlängern, soweit dies zur Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer und Begünstigten erforderlich ist,
- oder das im UK ansässige Unternehmen von einer Lizenzierungspflicht befreien, wenn die Portfolio-Verwaltung auf ein deutsches Versicherungsunternehmen übertragen wird.

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, D-10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5000
Fax: +49 30 2020-6000

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39
ID-Nummer 6437280268-55

E-Mail: k.wiener@gdv.de

www.gdv.de



Begründung:

Die ab 29. März 2019 geltende Anwendung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Lizenzierung und Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat im Verhältnis zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU ist nicht das Resultat einer bewussten Entscheidung der betroffenen Versicherungsnehmer und Unternehmen. Vielmehr ist sie Folge einer politisch nicht vorhersehbaren und in der Geschichte der EU einmaligen Entwicklung. Dementsprechend haben die Vertragsparteien, die Versicherungsverträge unter der Geltung des EU-Passregimes abgeschlossen haben bzw. bis zum Wirksamwerden des Austritts abschließen werden, ein berechtigtes Vertrauensschutzinteresse. Dem sollte durch die Gewährung eines unbefristeten aufsichtsrechtlichen Bestandsschutzes Rechnung getragen werden.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die britische Regierung im Rahmen ihres Maßnahmenpakets im Fall eines „harten Brexits“ eine dauerhafte Regelung für die Versicherungsunternehmen in Aussicht gestellt hat, die ihren Vertragsbestand im Austrittszeitpunkt abwickeln und kein neues Geschäft mehr im UK zeichnen wollen. Der Verband wird sich dafür einsetzen, dass eine solche Regelung auf den Weg gebracht wird. Unabhängig davon wäre es zur Wahrung der Interessen von Versicherungsnehmern und Unternehmen die beste Lösung, wenn sich die deutsche und britische Regierung auf eine koordinierte Vorgehensweise verständigen würden.

Sollte dies unter den gegebenen politischen Rahmenbedingungen nicht möglich sein, muss hilfsweise der BaFin die Möglichkeit gegeben werden, die Übergangsfrist in pflichtgemäßem Ermessen zu verlängern.

Die vorgeschlagene Übergangsfrist von bis zu 21 Monaten mag für Finanzmarktkontrakte angemessen sein. Im Versicherungsbereich ist aufgrund der Langfristigkeit des Geschäfts eine vollständige Abwicklung beendeter Versicherungsverträge in vielen Fällen nicht möglich. Auch wenn Versicherungspolice bereits ausgelaufen sind, ergeben sich für das Versicherungsunternehmen regelmäßig noch Verpflichtungen. Beispielsweise seien hier die folgenden Fälle aufgezählt:

- lebenslange Rentenzahlungen aus KfZ-Haftpflichtversicherungen oder aus Arzthaftpflichtversicherungen;
- Schadenersatzzahlungen im Bereich der Notarhaftung (die Verjährungsfrist beträgt hier 30 Jahre, d. h. der Haftpflichtfall könnte sich in

den 90er Jahren ereignet haben und bis heute dem Versicherungsunternehmen nicht angezeigt sein);

- Schadenersatz- und Rentenzahlungen aufgrund von Asbestschäden.

Es zeigt sich, dass – anders als für Banken und Finanzdienstleistungsunternehmen – für Versicherungen eine Abwicklung des Bestandsgeschäfts in einem Zeitraum von 21 Monaten nicht möglich ist. Andererseits erscheint es unverhältnismäßig, zur Abwicklung eines bestehenden und immer kleiner werdenden Portfolios in den oben genannten Fällen eine Niederlassungsgründung zu verlangen. Hinzu kommt, dass es sich bei den Portfolien i. d. R. um relativ kleine Portfolien, bisweilen auch um nur wenige Policen handelt. Sie erreichen nicht die Größenordnung, die für einen aus Perspektive eines Erwerbers wirtschaftlich interessanten Übertrag im Wege des Portfoliotransfers erforderlich wäre.

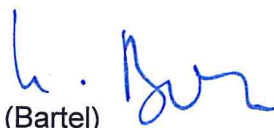
Neben oder anstatt einer Verlängerung der Übergangsfrist wäre es auch sachgerecht, das britische Versicherungsunternehmen nach Ablauf der 21 Monate von der Lizenzierungspflicht zu befreien, wenn es die weitere Verwaltung seines deutschen Portfolios einem in Deutschland oder einem anderen EWR-Staat ansässigen Versicherungsunternehmen im Wege des Outsourcing, d. h. einschließlich der erforderlichen Regulierungsvollmachten, überträgt. Dies bedeutet, dass das britische Versicherungsunternehmen zwar Risikoträger bleibt, die Versicherungsnehmer in Deutschland jedoch bei der Leistungsabwicklung mit einem lizenzierten Versicherungsunternehmen zu tun hätten. Dies würde im Übrigen auch der Herangehensweise des britischen „Temporary Permission Regime“ entsprechen.

Für Fragen oder weitere Erläuterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Wiener)



(Bartel)